

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umsiedlungsstandort Manheim-neu“, für die Stadtteile Kerpen und Blatzheim

Das Plangebiet der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umsiedlungsstandort Manheim-neu" befindet sich westlich der Ortslage von Kerpen sowie nordöstlich der Ortslage Blatzheim (Bergerhausen). Den Kern des Plangebietes bilden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Schutzabstand von 300 Metern zum Waldgebiet "Dickbusch" und den Wirtschaftsweg (Gemarkung Blatzheim Flur 38, Flurstück 65)
- im Nordosten durch einen Schutzabstand von ca. 330 Metern zum Waldgebiet des "Dickbusch" sowie durch die landwirtschaftlichen Wege (Gemarkung Kerpen, Flur 33, Flurstücke 91 und 51).
- im Süden durch den Verlauf der ehemaligen Bahntrasse Kerpen-Blatzheim (Parzellen Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 121, Gemarkung Kerpen, Flur 33 Flurstücke 106 und 108)
- im Westen durch die freie Landschaft ca. 60 Meter östlich eines landwirtschaftlichen Weges (Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 30)
- im südwestlichen Teil des Plangebietes -im Ortseingangsbereich Bergerhausens- durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Parzellen 13 und 31, Gemarkung Blatzheim, Flur 38), sowie Teilflächen der Dürener Straße (K 55)
- im Osten durch die östliche Parzellengrenzen der Flurstücke 102 und 103 (Gemarkung Kerpen, Flur 33)

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, die genaue Abgrenzung dem Entwurf des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:5000 zu entnehmen.

Ziel der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, für den Ortsteil Manheim - alt, der aufgrund der bergbaurechtlichen Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau Hambach umgesiedelt werden muss, Flächen für den Umsiedlungsstandort Manheim – neu, sowie für die erforderlichen verkehrlichen Anbindungen an das überörtliche Straßennetz planungsrechtlich zu sichern.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 24.02.2011 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.07.2011 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 21.12.2010 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-21/11
Im Auftrag gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen, Wohnen, Umweltschutz“ der Stadt Kerpen, Jahnpfad 1, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige Orts rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 19.07.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

